

Die Praxis des Staatsschutzes während der Zürcher 80er-Jugendunruhen

Staatliche Herrschaftssicherung zwischen Repression, Ausnahmezustand und
gouvernementaler Verwaltung

Abstract

Am 30. Mai 1980 versammelten sich vor dem Zürcher Opernhaus 200 Jugendliche zu einer Kundgebung. Sie protestierten gegen die Zürcher Behörden, die für die Renovation des Opernhauses 60 Millionen vorsahen, während Mittel und Räume für die Jugendkultur fehlten. Als die im Opernhaus stationierten Polizeikräfte intervenierten, eskalierte die Situation. Die darauf folgenden dreitägigen Opernhauskrawalle markierten den Startschuss für eine Jugendbewegung, die durch Kreativität und Militanz einen neuen Protestzyklus einläutete. Der Zürcher Stadtrat sah Ruhe und Ordnung bedroht, mobilisierte Justiz und Polizei und forderte den Staatsschutz auf, Erkenntnisse über die Jugendbewegung zu liefern.

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die Praxis des Staatsschutzes während der Zürcher 80er-Jugendunruhen im Kontext staatlicher Herrschaftssicherung. Zentral sind dabei die Fragen, wie der Staatsschutz auf die Zürcher Jugendunruhen von 1980 bis 1982 reagierte, welche Praxis er entwickelte und welche Rolle diese Praxis in der staatlichen Antwort auf die Jugendunruhen spielte. Ausgehend von der These, dass die Praxis des Staatsschutzes mit dem Ausnahmezustand verknüpft sei, wird zudem die historische Verschränkung von Ausnahmezustand, gesetzlichen Grundlagen des Staatsschutzes und staatsschützerischer Praxis während der Zürcher 80er-Jugendunruhen untersucht.

Der Quellenkorpus der Masterarbeit bilden Staatsschutzakten, also interne, vertrauliche Polizeidokumente diverser präventiver Staatsschutzabteilungen. Berücksichtigt werden Unterlagen der Bundespolizei (für die Bundesebene), der Abteilungen Nachrichtendienst der Kantonspolizei Zürich (für die Kantonsebene) und des Kriminalkommissariats III (KK III) der Stadtpolizei Zürich (für die Gemeindeebene). Der Fokus liegt dabei auf den Staatsschutzakten des städtischen Kriminalkommissariats III.

Das KK III suchte zum einen nach den ‚Drahtziehern‘ hinter den Jugendprotesten und zum anderen erfasste es die breite Masse der Protestierenden. Schätzungsweise 2000 bis 2800 Personen wurden während der Jugendunruhen fachiert. Von öffentlichen Plätzen über Bars bis hin zu Wohngemeinschaften verzeichnete der Staatsschutz auch die Treffpunkte der AktivistInnen der

Jugendbewegung. Weiter ortete das KK III Radio-Piratensender und erfasste die Druckkarte der AktivistInnen. Auch die zahlreichen Demonstrationen wurden intensiv überwacht. Das KK III versuchte frühzeitig von geplanten, aber nicht publik gemachten Protestaktionen zu erfahren, observierte Demonstrationen und reflektierte ordnungsdienstliche Polizeieinsätze. Während all dieser Überwachungspraktiken bemühte sich der Staatsschutz seine Überwachungsobjekte statistisch zu erfassen.

Indem die vorliegende Arbeit die Praxis des Staatsschutzes in den Kontext staatlicher Herrschaftssicherung stellt, wird zu klären versucht, welche Rolle das nachrichtendienstliche Wissen für andere staatliche AkteurInnen spielte. Darüber hinaus wird die Praxis des Staatsschutzes als Bestandteil von gouvernementaler Verwaltung (Foucault) beschrieben. Es wird argumentiert, dass das KK III als gouvernementales Sicherheitsdispositiv wirkte. Indem es die Jugendunruhen statistisch erfasste und Risiken und Risikopopulationen bestimmte, machte es die Bevölkerung kalkulierbar und handhabbar. Damit eröffnete der Staatsschutz Möglichkeiten der rationalen Risikoabwägung sowie der sozialtechnologischen Lenkung der Bevölkerung.

Ausgehend von Giorgio Agambens Definition des Ausnahmezustandes wird auf die Verschränkung von Staatsschutz und Ausnahmezustand eingegangen. Die Masterarbeit zeigt zum einen, wie die Praxis des Staatsschutzes auf einer gesetzlichen Unterbestimmung basierte. Dadurch konnten Handlungen des Staatsschutzes situativ die Kraft von Gesetzen erlangen. So infiltrierte das KK III die Jugendbewegung mit polizeilichen Insidern, ohne dass diese Massnahme gesetzlich abgestützt gewesen wäre. Dies wurde als Einschreibung des Ausnahmezustandes in die alltägliche staatsschützerische Praxis beschrieben. Zum anderen wird gezeigt, wie die Genese gesetzlicher Staatsschutzbestimmungen mit historischen Ausnahmezuständen verknüpft war. Weiter wird die historische Kontinuität von staatlichen Vorbereitungshandlungen für einen zukünftigen Ausnahmezustand nachgezeichnet und die Rolle des Staatsschutzes in diesen Vorbereitungen analysiert.